



Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit der Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 16.12.2010 erfolgte die Beschlussfassung wie folgt:

Der Stadtrat beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 der Stadt Bad Dürrenberg anzuerkennen und der Entlastung des Bürgermeisters zuzustimmen.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom

20.12.2010 bis 03.01.2011

bei der

Stadtverwaltung Bad Dürrenberg
Fichtestraße 6
Zimmer 108
Bad Dürrenberg

gez. Eckardt
stellv. Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) vom 23.01.2009 (GVBl. LSA 2009, 22), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg am 16.12.2010 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen oder mehrere Hunde länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der

Hund bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate als geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter nicht mehr in der Stadt wohnt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid (Erstbescheid) oder durch öffentl. Bekanntgabe (Folgebescheid) nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig, alternativ in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|----------|
| - für den 1. Hund | 30,00 € |
| - für den 2. Hund | 50,00 € |
| und | |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 250,00 € |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 3 Abs.1 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG).
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung, Steuer-ermäßigung, Zwingersteuer) nach den §§ 8 – 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 geforderten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Hundehalter des Hundes nicht in den letzten fünf Jahren rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird und
 4. Hunde, die von ihrem Halter erstmalig aus einem Tierheim oder einer anderen anerkannten Tierschutzorganisation bzw. Tierversuchsanstalten erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb. Der Erwerb muss mit Übergabeprotokoll des Tierheimes oder einer anderen anerkannten Tierschutzorganisation bzw. Tierversuchsanstalten belegt sein.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 ist nur nach Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. eines Prüfungszeugnisses unter Vorlage des Jagdscheines zu gewähren.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung (muss vorgelegt werden) abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 dieser Regelung sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO 1977 einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO 1977 bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Die Hunde müssen in geeigneten Unterkünften untergebracht sein, die dem Tierschutz gerecht werden,
 2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Vertrieb der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren,
 3. Ab- und Zugänge sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zuganges und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift des Erwerbers bei der Stadt zu melden und
 4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen das die in Abs. 1 dieser Regelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. In den Fällen de § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung oder sonstige Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung dessen Name und Anschrift anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat seinen angemeldeten Hunden die Hundesteuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Eine Gebühr für den besonderen Aufwand wird gemäß Verwaltungskostensatzung erhoben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist an die Stadt zurückzugeben. Wird eine in Verlust gemeldete Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese innerhalb 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheblich Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf Stundung gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 – 4 und den § 11 Abs. 1 – 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung der Hundesteuer
 1. der Stadt Bad Dürrenberg in der Fassung vom 07.03.2002
 2. der Gemeinde Tollwitz in der Fassung vom 06.11.2002
 3. der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz in der Fassung vom 29.10.2002
 4. der Gemeinde Nempitz in der Fassung vom 15.07.2005außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 17.12.2010

gez. Eckardt
stellv. Bürgermeister

Siegelabdruck

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Bad Dürrenberg, der Ortschaften Tollwitz und Oebles-Schlechtewitz

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg am 16.12.2010 die folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Bad Dürrenberg vom 14.03.2008, der Ortschaft Tollwitz vom 05.04.2002 und der Ortschaft Oebles-Schlechtewitz vom 07.05.2008 werden aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 17.12.2010

gez. Eckardt
stellv. Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)